

08.04.91

EG - Fz - In - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme
eines Vierjahresprogramms 1990-1993 zur Entwicklung einer
regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik

KOM(90) 319 endg.; Ratsdok. 8200/90

224/91

KEP-AE-Nr.: 910109

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 8. April 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Juli 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Der Umdruck erfolgt auf Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vom 12. Januar 1991 gemäß § 45 a Abs. 1 Satz 3 GO BR.

BEGRÜNDUNG

Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten, deren Arbeiten zu diesem Zweck von EUROSTAT zu koordinieren sind, haben bei der Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft an Umweltdaten eine ganz wesentliche Aufgabe zu übernehmen. Zum einen liegt bei den statistischen Ämtern ein Großteil der Hintergrundinformation, die zur Einordnung von Umweltthemen in größere Zusammenhänge erforderlich ist, bereits vor. Sie muß unter dem Gesichtspunkt der Umweltrelevanz zusammengestellt werden. Zweitens ist die Inanspruchnahme des Apparats der amtlichen Statistik die kostengünstigste Möglichkeit zur Ermittlung bestimmter Arten von derzeit nicht verfügbaren Umweltdaten. Allerdings müssen zu diesem Zweck die derzeitigen Datenerhebungssysteme der amtlichen Statistik (Nomenklaturen, Register, Erhebungen usw.) noch entsprechend angepaßt und erweitert werden. Drittens muß die Beurteilung des Gesamtzustands der Umwelt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb eines durch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorgegebenen bzw. mit ihnen verknüpften Rahmens erfolgen. Viertens wird von statistischen Diensten auf nationaler und internationaler Ebene bereits an der Erstellung von Umweltstatistiken gearbeitet. Diese Arbeiten müssen für die Gemeinschaft genutzt werden.

Der vorliegende Vorschlag liefert den für die Entwicklung einer amtlichen Umweltstatistik erforderlichen Rahmen. Außerdem kann die notwendige Koordinierung der umweltstatistischen Arbeiten der statistischen Dienste und anderer Umweltinformationssysteme der Gemeinschaft - CORINE, Umweltagentur - durch die Vereinbarung von Programmen vereinfacht werden.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines Vierjahresprogramms
1990—1993 zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik

KOM(90) 319 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Juli 1990)

(90/C 209/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das durch Entschließung des Rates vom 19. Oktober 1987 ⁽¹⁾ festgelegte vierte Aktionsprogramm für den Umweltschutz (1987—1992) hat prioritäre Bereiche für die gemeinschaftliche Umweltpolitik festgelegt und die Bedeutung der Information hervorgehoben.

Die Einschätzung der Probleme und die Formulierung, Überwachung und Bewertung der Politiken muß sich auf eine angemessene Sachinformation stützen.

Zu einer solchen angemessenen Sachinformation gehört ein System von Rahmendaten, die als anerkannte Bezugspunkte für andere Umweltdaten dienen.

Es besteht ein eindeutiger Bedarf an quantitativer Information zum Verhältnis zwischen Umweltpolitiken und Umweltproblemen einerseits und sonstigen aus den Umweltzielen der Einheitlichen Europäischen Akte resultierenden Politiken und Probleme andererseits, der nur durch Integration des Systems der Umweltdaten in das allgemeine System der amtlichen Statistik, das zu diesem Zweck entsprechend umzugestaltet ist, gedeckt werden kann.

Ein solches angemessenes System besteht bisher noch nicht und muß folglich aufgebaut werden.

Die Maßnahmen zur Entwicklung der amtlichen Umweltstatistik müssen unbedingt koordiniert werden, damit die wichtigsten internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Bedürfnisse zu möglichst geringen Kosten für den öffentlichen und privaten Sektor befriedigt werden können, und dies ist am besten im Rahmen der bestehenden Verfahren der Zusammenarbeit zwischen EURO-STAT (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften), den statistischen Diensten der internationalen Organisationen und denen der Mitgliedstaaten zu erreichen. Daher sollte diese koordinierte Entwicklung durch die Verabschiedung eines Vierjahresprogramms sichergestellt werden.

Die Entwicklung der Umweltstatistik ist Teil des durch die Entscheidung des Rates vom 19. Juni 1989 ⁽²⁾ festgelegten Statistischen Programms der Europäischen Gemeinschaften 1989—1992.

Dieses Vierjahresprogramm für die Umweltstatistik ergänzt das durch die Entscheidung 85/338/EWG des Rates ⁽³⁾ festgelegte Programm CORINE 1985—1988 „Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordination und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen der Gemeinschaft“ in seiner durch Entscheidung 90/150/EWG des Rates ⁽⁴⁾ erweiterten Form und baut darauf auf.

Die Europäische Umweltagentur soll mit bestehenden Einrichtungen der Gemeinschaft einschließlich EURO-STAT zusammenarbeiten, und diese Zusammenarbeit kann durch ein genau festgelegtes Programm zur Entwicklung einer amtlichen Umweltstatistik gefördert werden.

Die Lieferung geeigneter vergleichbarer Daten zur rechten Zeit kann nur durch geeignete Rechtsvorschriften sichergestellt werden, und diese Vorschriften müssen gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen der Kommission ausgearbeitet werden. Durch in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgelegte Maßnahmen der Kommission kann diesen Vorschriften am effizientesten Rechnung getragen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 161 vom 28. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1989, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1990, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

Die statistischen Dienste der internationalen Organisationen, insbesondere das Statistische Amt der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen und die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, leisten wichtige Arbeiten in bezug auf die Methodik und die Sammlung von Umweltdaten. Das Programm sollte diesen Arbeiten Rechnung tragen.

Um den dringendsten Bedarf der Politik zu decken, muß die Bereitstellung der Daten so schnell wie möglich erfolgen.

Der Rat und das Parlament müssen über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Entwicklung und Konsolidierung der amtlichen Umweltstatistik informiert werden.

Die Einzelheiten betreffend die von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu liefernden Daten, einschließlich geeigneter Definitionen, einer geeigneten Methodik und einer geeigneten Übermittlungsart müssen von der Kommission festgelegt werden.

Die Beratung mit den Mitgliedstaaten über die Durchführung dieses Programms kann im Rahmen des durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften erfolgen, und dieser Ausschuß kann auch zur Abgabe einer Stellungnahme zu den spezifischen Vorschlägen der Kommission für die Sammlung und Vorlage statistischer Daten durch die Mitgliedstaaten aufgefordert werden.

Der Ausschuß wurde zu den allgemeinen Grundsätzen dieses Programms gehört und hat ihnen zugestimmt.

Die Entwicklung einer mit den amtlichen statistischen Systemen der Mitgliedstaaten integrierten Struktur für eine regelmäßige Umweltinformation erfordert umfassende theoretische und praktische Arbeiten, und für bestimmte Aspekte von vorherrschend gemeinschaftlichem Interesse ist ein finanzieller Beitrag der Gemeinschaft angemessen.

Es muß festgestellt werden, in welchem Umfang Gemeinschaftsmittel zur Durchführung dieses Programms benötigt werden. Der entsprechende Betrag steht in Übereinstimmung mit der finanziellen Vorausschau im Anhang zu der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988⁽²⁾, und die tatsächlich verfügbaren Mittel werden in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung nach dem Haushaltsverfahren festgelegt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein Programm zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik angenommen, das sich über einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend am Tag des Inkrafttretens dieser Entscheidung, erstreckt.

(2) Ziel des Programms ist die Bereitstellung eines Satzes regelmäßiger Schlüsseldaten zur Umwelt, der in die anderen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission gelieferten Statistiken integriert wird und Ende 1995 in allen Mitgliedstaaten verfügbar ist. Er wird so gestaltet sein, daß er dem im Bereich der Umweltpolitik bestehenden Bedarf der Gemeinschaft gerecht wird. Hierbei werden die Arbeiten anderer Gremien der Gemeinschaft und der wichtigsten internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Umweltstatistik berücksichtigt werden. Es sollen geeignete gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die Lieferung von Daten durch die Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden.

Artikel 2

(1) Das Programm wird von dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) und den amtlichen statistischen Diensten der Mitgliedstaaten durchgeführt. Es wird beinhalten:

- i) Studien der Methodik/Begriffe,
- ii) praktische Studien,
- iii) Piloterhebungen (durch amtliche statistische Stellen in den Mitgliedstaaten und andere geeignete Einrichtungen),
- iv) Konzertierung,
- v) Datensammlung,
- vi) Verbreitung,
- vii) Konkretisierung in Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft.

(2) Die Kommission wird gemäß dem in Artikel 4 festgelegten Verfahren über die Einzelheiten des Programms und die Art seiner Durchführung entscheiden.

(3) Die Struktur des Programms und die prioritären Arbeitsbereiche sind im Anhang dargelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33.

Artikel 3

Die Kommission ergreift gemäß den in Artikel 4 dargelegten Verfahren die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung der Einzelheiten betreffend die von den Mitgliedstaaten zu liefernden Daten, sobald die statistischen Erfordernisse und Möglichkeiten für einen bestimmten Bereich überprüft worden sind.

Artikel 4

(1) Sofern das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Anwendung findet, wird die Angelegenheit dem Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden „der Ausschuß“ genannt) durch seinen Vorsitzenden entweder auf eigene Initiative oder auf Wunsch des Vertreters eines Mitgliedstaats vorgelegt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Die für die Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Mittel werden jedes Jahr in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Der entsprechende Betrag schließt Beteiligungen an den Kosten der Datensammlung in ausgewählten Mitgliedstaaten sowie Pilot- und andere Erhebungen ein.

Artikel 6

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament bis spätestens Dezember 1992 einen Bericht über den Stand der Arbeiten sowie einen weiteren Bericht bei Abschluß des Programms. Der Ausschuß wird zu diesen Berichten konsultiert.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

GEMEINSCHAFTSPROGRAMM ZUR ENTWICKLUNG EINER REGELMÄSSIGEN AMTLICHEN UMWELTSTATISTIK 1990—1993

A. Struktur

1. Physische Daten

- Definition und Vorbereitung der Erhebung und Übermittlung von aggregierbaren und vergleichbaren Daten für Zeitreihen;
- Studien über den Bestand und die Auswahl geeigneter Daten auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene;
- Pilotprojekte zur Erprobung der Erhebungsverfahren und Integration in allgemeine Erhebungen;
- Teilnahme an der Entwicklung von Gesamtrechnungssystemen wie der Gesamtrechnung der natürlichen Umwelt und Integration der gesammelten physischen Daten in dieses System;
- Teilnahme an der Entwicklung und Einführung neuer Technologien (Fernerkundung).

2. Wirtschaftsdaten

- Definition und Vorbereitung der Erhebung und Übermittlung von aggregierten und vergleichbaren Daten für Zeitreihen;
- Studien über den Bestand und die Auswahl geeigneter Daten;
- Pilotprojekte zur Erprobung der Erhebungsverfahren und Integration in allgemeine Erhebungen;
- Definition eines Kontensystems für die Darstellung von Wirtschaftsdaten und deren Einbeziehung in ein Gesamtrechnungssystem wie z. B. die Umweltsatellitenkonten; Verbindung zu den Systemen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und zu Gesamtrechnungen der natürlichen Umwelt.

3. Rechtsgrundlagen

Vorbereitung von Gesetzestexten, die den Inhalt, die zu verwendenden Definitionen und Klassifikationen sowie die Methoden der Erhebung von physischen und Wirtschaftsdaten festlegen.

4. Unterstützung der Erhebungsarbeit der Mitgliedstaaten

Die Kommission sucht den Beitrag der statistischen Dienststellen und spezialisierten Forschungsinstitute der Mitgliedstaaten zu Studien, Testvorhaben und Pilotprojekten. Finanzielle Unterstützung wird im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt, soweit es sich nicht um Routineerhebungen handelt.

5. Datenverwaltung und geographische Informationssysteme

EUROSTAT wird seine Datenverarbeitungsinfrastruktur an die Erfordernisse des Empfangs, der Prüfung, Verarbeitung und Verbreitung der übermittelten statistischen Daten anpassen, insbesondere seine Möglichkeiten, raumbezogene Umweltdaten zu verarbeiten. Es müssen Verbindungen zu den statistischen Dienststellen der Mitgliedstaaten und den Dienststellen der Kommission sowie der Europäischen Umweltagentur geschaffen werden.

6. Internationale Koordinierung

Um Doppelarbeiten zu vermeiden und die Kohärenz der Arbeiten sicherzustellen wird bei der Entwicklung des Programms der größere Zusammenhang der internationalen Umweltstatistik, z. B. des Statistischen Amtes bzw. der ECE/Konferenz Europäischer Statistiker der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, berücksichtigt.

B. Arbeitsgebiete

Die Arbeitsgebiete werden durch den im vierten Umweltaktionsprogramm (1987—1992) formulierten Bedarf der Politik bestimmt und müssen an die jeweiligen Änderungen der Politik angepaßt werden.

Das Programm zur Entwicklung einer amtlichen Umweltstatistik umfaßt folgende Themen:

1. Beschreibung der Veränderungen der Qualität der Umwelt, z. B. Boden, Wasser, Luft und Atmosphäre, Flora und Fauna, menschliche Gesundheit, Klima;
2. Beschreibung der menschlichen Tätigkeiten und ihrer Auswirkungen auf die Umweltqualität:
 - Gewinnung und Verbrauch von Rohstoffen,
 - Produktion und Verbrauch von landwirtschaftlichen und industriellen Gütern,
 - Produktion und Verbrauch von Energie,
 - Bau und Siedlung,

- Freizeitgestaltung und Tourismus,
- Verkehr,
- Bevölkerungswachstum und soziale Wohlfahrt,

in Verbindung mit

- Ressourcenerschöpfung (Verbrauch von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen),
- Veränderungen in der Bodendeckung und Bodennutzung,
- Verschmutzung durch Emissionen;

3. Beschreibung der Reaktion auf die Umweltschäden und -risiken sowie Feststellung der Kosten bzw. des Nutzens und Follow-up der Umweltpolitik der Gemeinschaft, z. B.:

- Erhaltung und Ersatz natürlicher Ressourcen,
- Änderungen in den Produktionsmethoden und im Verbraucherverhalten,
- direkte und indirekte (saubere Technologie) Vermeidung und Reduzierung von Emissionen und Verschmutzung,
- Erhaltung und Schutz von Natur, Boden, Flora und Fauna.

Prioritäre Arbeitsgebiete für 1990—1993:

- wirtschaftsstatistische Daten zu den laufenden Ausgaben und Investitionen zugunsten des Umweltschutzes,
 - Datensammlung in Zusammenarbeit mit der OECD und der Wirtschaftskommission für Europa/ UNO,
 - statistische Daten zur Abfallwirtschaft und zur Behandlung bzw. Beseitigung gefährlicher Stoffe,
 - Statistik über die Qualität und die Reinhaltung von Wasser,
 - Verbindung zwischen Verkehrsstatistik und Umweltstatistik (einschließlich Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen),
 - Verbindung zwischen Energie- und Umweltstatistik,
 - Integration der Umweltstatistik in die Industrieerhebungen (Definition von Umweltschutzindustrie),
 - Integration der Umweltstatistik in Land- und Forstwirtschaftserhebungen,
 - Verbindung zu anderen Statistiken durch Informationen zur Bodennutzung (Erfassung raumbezogener Daten).
-

FINANZBOGEN

für: Ein Vierjahresprogramm zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik

1. Haushaltslinie: B760 Posten: Bezeichnung: Maßnahme im Zusammenhang mit den sektorbezogenen statistischen Programmen im Rahmen der Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte
2. Rechtliche Grundlage: Artikel 130a des EWG-Vertrags. Für das Programm gilt der Gesamtplan (1989-92) für Maßnahmen im Bereich der statistischen Information (Entscheidung des Rates 89/C161/01 AB1. Nr. C 161 vom 28.6.1989)
3. Klassifizierung: Nicht zwingend vorgeschriebene Ausgabe
4. Zweck der Maßnahme und Beschreibung der Arbeiten. Entwicklung einer Struktur für eine regelmäßige amtliche Umweltstatistik mittels: Studien über Methodik/Begriffe, praktischer Studien, Piloterhebungen, Konzentrierung und Verbreitung
5. Berechnungsverfahren:
 - 5.1. Art der Ausgabe: Studien, Zuschüsse zu Erhebungskosten, Sitzungen, Datenverarbeitung (Software, Hardware und Betriebskosten) sowie DV-Entwicklungsarbeiten, Verbreitung, Gehälter und Betriebskosten von externen Mitarbeitern und Verwaltung.
 - 5.2. Finanzierungsanteil der Gemeinschaft: zwischen 100 % und 20 %.
 - 5.3. Berechnung: Die geschätzten Ausgaben für externe Sachverständige und Verwaltung werden voll erstattet. Bei Abstimmungsgesprächen mit Vertretern anderer statistischer Ämter werden im wesentlichen die Ausgaben für Sitzungen und die Reisekosten, ansonsten die Reise- und die Aufenthaltskosten übernommen; bei DV-Entwicklungsarbeiten werden Einheitssätze für Sachverständige voll erstattet; Verbreitungskosten entstehen im wesentlichen im Zusammenhang mit einzelnen Sitzungen, bei denen eine große Zahl von Sachverständigen zusammenkommt.
6. Finanzielle Auswirkungen auf die operationellen Mittel
 - 6.1. Fälligkeitsplan für Verpflichtungen und Zahlungen (tausend ECU)

Vorläufiger Finanzierungsplan

Die im Haushaltsjahr 1990 zur Deckung der Ausgaben der Gemeinschaft für diese Maßnahme erforderlichen Mittel sind Teil der in Artikel 760 des Gesamthaushaltsplans eingesetzten Mittel (Gesamthöhe der Verpflichtungen 11 Mio. ECU und Gesamthöhe der Zahlungen 8 Mio. ECU).

Für nachfolgende Haushaltsjahre werden die Mittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens beantragt. Der vorläufige Finanzierungsplan für die Ausgaben der Gemeinschaft sieht folgendermaßen aus:

Geschäftsjahr	(tausend ECU)	
	Verpflichtungen	Zahlungen
1990	1 000	0 700
1991	2 700	1 800
1992(1)	4 000	3 900
1993(1)	5 800	5 100
nachfolgende Geschäftsjahre	(2)	1 800
	13 300(3)(4)	13 300(3)(4)

6.2. Finanzierung während des laufenden Geschäftsjahres: 100 000 ECU

7. Anmerkungen:

- (1) Die geschätzten Ausgaben für 1992 und 1993 sind für eine umfassende Datensammlung bestimmt, die durchgeführt wird, wenn die entsprechenden Durchführbarkeitsstudien und Pilotarbeiten positive Ergebnisse gezeigt haben.
- (2) Die für 1994 und die Folgejahre veranschlagten Beträge müssen noch bestätigt werden.
- (3) Der Beitrag der Gemeinschaft zu den statistischen Arbeiten der Mitgliedstaaten kann mit 7 Mio. ECU veranschlagt werden.
- (4) Die Kommission behält sich das Recht vor, Mittel gemäß den jeweiligen Prioritäten und operationellen Bedingungen neu zuzuweisen.

FICHE PME

I. Hauptgrund für die Einführung dieser Maßnahme?

- Der unbestrittene Bedarf an zuverlässigen statistischen Informationen erfordert ein strukturiertes Entwicklungsprogramm.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen, insbesondere:

a) Sind viele KMU betroffen?

- im Prinzip könnte jedes KMU betroffen sein.

b) Sind diese KMU hauptsächlich zu finden in Regionen, die

- I. für Regionalhilfe in den Mitgliedstaaten in Frage kommen?

Siehe Antwort bei II a)

- II. für Hilfeleistungen im Rahmen des EFRE in Frage kommen?

Siehe Antwort bei II a)

III. Welche unmittelbaren Verpflichtungen ergeben sich aus dieser Maßnahme für die Unternehmen?

Keine unmittelbaren Verpflichtungen.

IV. Welche indirekten Verpflichtungen werden die Lokalbehörden den Unternehmen vermutlich auferlegen?

- Zusätzliche Auskünfte.

V. Sind irgendwelche spezielle Maßnahmen in bezug auf die KMU vorgesehen? Bitte genau angeben.

Im allgemeinen nein. In vielen statistischen Erhebungen werden kleine Unternehmen (unter einem gewissen Schwellenwert) gar nicht oder mit einem niedrigeren Auswahlatz berücksichtigt.

VI Voraussichtliche Auswirkungen auf:

a) die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens?

- Ein EG/weiter Verfahrensansatz wird sicherstellen, daß jegliche Belastungen gleichmäßig verteilt werden.

b) die Beschäftigung?

- geringfügiger Anstieg

VII. Wurden beide Seiten der Industrie befragt? Bitte die Meinungen angeben.

- Nicht direkt. Wir glauben, daß die meisten KMU (Geschäftsleitung und Belegschaft) wie die breite Öffentlichkeit ein immer stärkeres Bewußtsein für die Umweltproblematik einschließlich des Bedarfs an zuverlässigen Informationen entwickeln.

07.06.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme
eines Vierjahresprogramms 1990-1993 zur Entwicklung einer
regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik

KOM(90) 319.; Ratsdok. 8200/90

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich den Vorschlag für
eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines
Vierjahresprogramms zur Entwicklung einer regelmäßigen
amtlichen Umweltstatistik. Zur Beurteilung der Umwelt-
probleme sowie als Grundlage zur Gestaltung und Überwa-
chung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist eine
vereinheitlichte Erhebungsmethode und die Integration der
Umweltdaten in das allgemeine System der amtlichen
Statistik der Europäischen Gemeinschaften zweifelsohne
hilfreich. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat
die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Inhalt,
Umfang und Erhebungsstatistik mit der anstehenden Novel-
lierung des deutschen Umweltstatistikgesetzes abgestimmt
werden.

...

2. Der Entscheidungsvorschlag beinhaltet noch nicht die Einführung neuer Statistiken, so daß der Wirtschaft nicht unmittelbar zusätzliche Informationspflichten auferlegt werden. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, bereits bei der Entwicklung der Strukturen einer europäischen Umweltstatistik darauf zu achten, daß den Unternehmen neue Informationspflichten nur auferlegt werden, wenn dies aus schwerwiegenden öffentlichen oder gesamtwirtschaftlichen Interessen unerläßlich ist. Die Unternehmen sind bereits heute zu umfangreichen Statistiken in verschiedensten Bereichen verpflichtet. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollten deshalb nicht zusätzlich mit weiterem Arbeits- und Informationsaufwand belastet werden.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, darauf hinzuwirken, daß der Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften, soweit er nach Artikel 4 des Entscheidungsvorschlages zur Stellungnahme aufzufordern ist, mit den Befugnissen des sogenannten Regelungsausschusses ausgestattet wird. Nur so ist sichergestellt, daß den Mitgliedstaaten ausreichend Mitspracherechte bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen eingeräumt werden.